tgs / bbz
Technisch-gewerbliches und Sozialpflegerisches Berufsbildungszentrum Neunkirchen

Akademie für Erzieherinnen und Erzieher
- Fachschule für Sozialpädagogik (Vorbereitungskurs)

Informationsblatt

Organisation

Die einjährige berufliche Vorbereitungsmaßnahme besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem schulischen Vorbereitungskurs an der Fachschule (APO-FSP § 6 Absatz 1):

- Drei Tage berufspraktischer Teil in einer geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung im Saarland unter Anleitung einer qualifizierten Fachkraft. Der berufspraktische Teil umfasst insgesamt mindestens 810 Stunden.
- Zwei Tage schulischer Vorbereitungskurs mit insgesamt 12 Wochenstunden an der Akademie für Erzieher*innen. Der Unterricht umfasst folgende 3 Lernfelder:

- Lernfeld 1: Berufsmotivation und Orientierung im Berufsfeld
- Lernfeld 2: Beobachtung
- Lernfeld 3: Kommunikation

Am Ende der beruflichen Vorbereitungsmaßnahme erhält die Praktikantin/der Praktikant ein Praktikantenzeugnis mit der Eintragung „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“. Entsprechendes gilt für ein von der Fachschule auszustellendes Zeugnis.

Um in die Akademie für Erzieherinnen und Erzieher aufgenommen zu werden, müssen das Praktikantenzeugnis der Praxiseinrichtung und das Zeugnis der Schule über die Teilnahme an dem begleitenden Vorbereitungskurs mit der Eintragung beziehungsweise der Feststellung **„erfolgreich“** versehen sein.

Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Bildungsabschluss
- gesundheitliche Eignung für den Beruf einer Erzieherin oder eines Erziehers
- Praktikumsvertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung

Erforderliche Bewerbungsunterlagen

- Aufnahmeantrag mit einer Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin bereits eine Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder an der Abschlussprüfung einer solchen Schule teilgenommen hat (Nachweise erforderlich).
- Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses.
- Ein vollständiger und aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des Bildungs- und Berufsweges.
- Ein ärztliches Zeugnis (Original) zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung, dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt (kann nachgereicht werden).
- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE, Original), dessen Ausstellung bei Schulbeginn nicht länger als drei Monate zurückliegt (kann nachgereicht werden).
- Praktikantenvertrag mit der sozialpädagogischen Einrichtung.

- Anerkennungsbescheid, der die Eignung der sozialpädagogischen Einrichtung als Praxiseinrichtung bestätigt.
- Ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz.

Alle Nachweise sind in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Nachweis gemäß Masernschutzgesetz
vom 01.03.2020

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist es erforderlich, dass bei der Anmeldung oder spätestens am ersten Schultag ein Nachweis darüber vorgelegt werden muss, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Befreiung von der Impfpflicht vorliegt.

Der Nachweis kann durch Vorlage der folgenden Unterlagen erfolgen:

- Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht

  oder

- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt

  oder

- ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass die Person nicht gegen Masern geimpft werden darf

  oder

- Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.